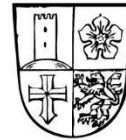




Martin-Luther-Schule
Gymnasium des Kreises Bergstrasse



Höhere Schule Rimbach
seit 1887

Schule mit Schwerpunkt
Musik

Der Schulleiter

Martin-Luther-Schule, Staatsstr. 6, 64668 Rimbach

Tel.: 06253 99070
Fax: 06253 990730
Email: martin-luther-schule@kreis-bergstrasse.de
URL: www.mls-rimbach.de

Datum: 18.09.2025

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz (Schuljahre 2025/26- 2026/27)

- Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind an der Martin-Luther-Schule, Rimbach, die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an der Martin-Luther-Schule, Rimbach, einer Schule bis zur Jahrgangsstufe 13, aus mindestens 13 Mitgliedern. Den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte stehen 6 Sitze, denen der Eltern 3 Sitze und denen der Schülerinnen und Schüler 3 Sitze zu.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

Es können über die Mindestzahl hinaus bis zur Höchstzahl 25 gewählt werden, wenn sich die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Schulelternbeirat und der Schülerrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der die Mindestzahl übersteigenden Sitze einigen.

Beschließen nicht alle Gremien eine Erhöhung der Zahl der Sitze, bleibt es bei der Mindestzahl.

Die Mitglieder der Schulkonferenz der Lehrer- und Elternbank und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und des Schulelternbeirats jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt, die Mitglieder der Schulkonferenz der Schülerbank werden direkt von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

In die Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hessischen Schulgesetzes nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats sind, melden bei der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats ihre Kandidatur an. Sie benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der oder dem Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

Die Wahltermine werden von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Gremien (Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülerrat) festgesetzt und Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern mindestens zehn Tage vor dem Wahltag bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe des Wahltermins für die Wahl der Elternvertreter erfolgt durch den Schulelternbeirat. Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Wahl eingeladen.

Die Wahlen müssen spätestens am Freitag 24.10.2025 abgeschlossen sein.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: Donnerstag, 18.09.2025 in Rimbach

Frederik Weis
Schulleiter

Ausgehängt am 19.09.2025 bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Wahltermin: Dienstversammlung der Lehrkräfte am Montag, den 20.10.2025

Schulkonferenzsitzung am Donnerstag, den 09.12.2025 um 19.00 Uhr